

PHILIPP CHRISTIAN PORDZIK

Transsubjektive Deliktsverantwortlichkeit

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht*
99

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

99



Philipp Christian Pordzik

Transsubjektive Deliktsverantwortlichkeit

Verortung und Reichweitenbestimmung
mensenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Mohr Siebeck

Philipp Christian Pordzik, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg; geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft für Herrn Professor Dr. Uwe Blaurock, Emeritus des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Freiburg; 2021 Promotion; seit 2021 Referendariat am Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Lehrbeauftragter der Universität Freiburg.
orcid.org/0000-0002-2981-6199

ISBN 978-3-16-161194-0 / eISBN 978-3-16-161195-7
DOI 10.1628/978-3-16-161195-7

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480
(Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Sommersemester 2021 als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft für den Emeritus des Lehrstuhls für Handels- und Wirtschaftsrecht, Herrn Professor Dr. *Uwe Blaurock*, unter Betreuung des Lehrstuhlinhabers, Herrn Professor Dr. *Jan Lieder*, LL.M. (Harvard). Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum konnten noch bis Juni 2021 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Jan Lieder*, LL.M. (Harvard), für die wohlwollende Einbindung in die Lehrstuhl­tätigkeit und die damit verbundene herausragende persönliche und fachliche Förderung, die ich im Laufe der Jahre erfahren durfte. Ich schätze mich äußerst glücklich, nicht nur wertvolle Unterstützung bei dem Verfassen dieser Arbeit, sondern zugleich stets zuverlässigen Rückhalt bei der Verwirklichung zahlreicher, auch gemeinsamer Forschungs- und Lehrprojekte erfahren zu haben.

Gleichsam danke ich Herrn Professor Dr. *Uwe Blaurock*, dessen fortwährende Unterstützung während meiner Tätigkeit zunächst als studentische, später als wissenschaftliche Hilfskraft nicht minder bedeutsam für meine persönliche und fachliche Entwicklung der letzten Jahre war. Infolge seiner Anregung zu einer gemeinsamen Publikation in dem von ihm geprägten Themenkomplex der stillen Gesellschaft gewann ich frühzeitig inspirierende Einblicke in die akademische Tätigkeit, die mich im Fortgang zur Verwirklichung auch eigener Forschungsprojekte motivierten. Dabei stets auf seine äußerst wohlwollende Förderung und seine wertvollen Anregungen vertrauen zu dürfen, war für mich von unschätzbarem Wert.

Sodann gilt mein Dank Herrn Professor Dr. *Jörn Axel Kämmerer*, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Karsten Schmidt* und Herrn Professor Dr. *Rüdiger Veil* für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Die Erstellung der Arbeit wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durch ein Promotionsstipendium der *Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit* gefördert; ihre Drucklegung durch Zuschüsse, die durch die *Wissenschaftliche Gesellschaft Freiburg* sowie die *Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung* gewährt wurden. Den genannten Institutionen gebührt hierfür ebenfalls mein Dank.

Gerne erinnere ich mich an die sehr schöne Zeit, die ich während meiner Promotion erleben durfte. Dies liegt in besonderem Maße an den Menschen, die mich währenddessen begleitet haben. In der Rückschau prägen gemeinsame Erfahrungen die Zeit meiner Promotion und machen diese für mich erst unvergesslich. Einem jeden, der mich auf meinem Weg begleitet hat, gilt mein herzlichster Dank.

Meinem lieben Studienfreund, StB Dr. *Julian Egelhof*, danke ich überdies herzlich für die Durchsicht des Manuskripts sowie seinen stets verlässlichen persönlichen und fachlichen Rat in den vergangenen Jahren.

Mein innigster Dank gilt zunächst meinem Bruder, Dr. *Johannes Pordzik*, nicht nur für die Durchsicht des Manuskripts, sondern auch für den bedingungslosen Rückhalt Zeit unseres Lebens. Ebenso dankbar bin ich meinen Eltern, *Ulrike Steitz-Pordzik* und *Christoph Pordzik*, deren liebevolle Unterstützung in allen Lebenslagen mir meinen bisherigen Lebensweg erst ermöglichte. Auch meine Großeltern standen mir jederzeit vertrauensvoll zur Seite und haben auf diese Weise wesentlich zu meinem Werdegang beigetragen. Ich verdanke ihnen allen so viel – meiner Familie widme ich dieses Werk.

Im Januar 2022

Philipp Christian Pordzik

bb) Dommage	36
cc) Causalité	37
b) Haftung aufgrund von Menschenrechtsverletzungen	37
4. Veröffentlichung des Urteils	40
<i>D. Entscheidung des Conseil Constitutionnel</i>	40
I. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot	40
II. Verstoß gegen die unternehmerische Freiheit	42
III. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot	43
IV. Verstoß gegen das Verantwortlichkeitsprinzip	43
<i>E. Resümee</i>	43
 Kapitel 4: Die schweizerische Konzernverantwortungsinitiative	 45
<i>A. Politischer Hintergrund</i>	45
<i>B. Regelungsgehalt</i>	47
I. Anwendungsbereich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen	47
II. Die Respektierungsverantwortung	48
1. International anerkannte Menschenrechte	48
2. Internationale Umweltstandards	49
3. Das Kriterium der Kontrolle	49
III. Die Sorgfaltsprüfungspflicht	50
1. Risikoermittlung	50
2. Integration der gewonnenen Erkenntnisse	51
3. Die Rechenschaftspflicht	52
4. Bereichsausnahme für kleine und mittlere Unternehmen	52
IV. Das Haftungsregime	52
<i>C. Politische Resonanz</i>	54
<i>D. Rechtswissenschaftliche Resonanz</i>	56
I. Kritikpunkte aus dem Schrifttum	56
II. Stellungnahme	58
<i>E. Resümee</i>	61
 Kapitel 5: Synopsis der internationalen Bemühungen	 63
<i>A. Verpflichtete Unternehmen</i>	63
I. Gesellschaftsformen	63
II. Unternehmensgröße	63
III. Regelungssystematik für Konzernstrukturen	64

<i>B. Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht</i>	64
I. Regelungsansätze	64
II. Schutzgüter	65
1. Normativer Bezugsrahmen	65
2. Schutzzumfang	65
III. Reichweite	65
<i>C. Haftungsspezifische Diskrepanzen</i>	66
<i>D. Resümee</i>	66
Kapitel 6: Deutschrechtliches Haftungsregime	67
<i>A. Herleitung einer dualistischen Haftungskonzeption</i>	68
I. Geschäftsherrenpflichten und Organisationspflichten	70
1. Frühe Entwicklung	
unternehmerischer Organisationspflichten	71
a) Etablierung einer allgemeinen Aufsichtspflicht	71
b) Begründung des Organisationsmangels	74
2. Kritik an der frühen Lehre vom Organisationsmangel	75
a) Der Organisationsmangel als	
haftungsbegründende Pflichtverletzung	75
b) Frühe Indizien für ein Verständnis des	
Organisationsmangels als Zurechnungsvehikel	76
3. Perspektivwechsel durch das Reichsgericht	77
4. Vom körperschaftlichen Organisationsmangel	
zur Repräsentantenhaftung	79
a) Regelungszweck des § 31 BGB	79
b) Ausdehnende Auslegung des § 31 BGB	81
aa) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht	81
bb) Verfassungsmäßige Berufung	82
c) Analoge Anwendung des § 31 BGB	84
aa) Regelungslücke	84
bb) Teleologische Legitimation der Analogie	86
d) Bestimmung der Repräsentanten	87
5. Fortgang des betrieblichen Organisationsmangels	88
6. Schlussfolgerung einer dualistischen Haftungskonzeption	
des Betriebsrisikos	89
II. Geschäftsherrenhaftung im System des Deliktsrechts	90
1. Geschäftsherrenhaftung als	
verkehrspflichtbasiertes Konzept	91
2. Teleologie der Geschäftsherrenhaftung	93
3. Pflichtenkanon des Geschäftsherrn	94

III. Anerkennung einer dualistischen Haftungskonzeption des Betriebsrisikos	98
1. Inkohärenzen einer dualistischen Haftungskonzeption	98
2. Verortung der Organisationspflicht des Geschäftsherrn	101
<i>B. Haftung auf Grundlage der Geschäftsherrenhaftung</i>	102
I. Verrichtungsgehilfenfähigkeit von Gesellschaften	102
II. Der Terminus des Verrichtungsgehilfen	107
III. Konkretisierung des Verantwortungsbereichs für juristische Personen	112
1. Verantwortungsbereich als Organisationsbereich	113
2. Exploration des zivilrechtlichen Meinungsspektrums	113
a) Aspekt der Nutzziehung	113
b) Aspekt der Steuerungsmacht	114
c) Aspekt der aktiven Einflussnahme	115
d) Historisches Leitbild der funktionalen Eingliederung	117
3. Rechtsökonomische Annäherung	118
a) Untersuchung des Trennungsprinzips als Weichenstellung	118
b) Positive Effekte	119
aa) Senkung von Kontrollkosten	119
bb) Förderung der Fungibilität von Gesellschaftsanteilen	120
cc) Förderung von Investitionen	121
c) Negativer Effekt der Externalisierung von Kosten	123
d) Bewertung des Prinzips der beschränkten Haftung	124
aa) Effizienz gegenüber Vertragsgläubigern	124
bb) Effizienz gegenüber Deliktsgläubigern	126
e) Ablehnung gesellschaftsstrukturspezifischer Schranken im Konzern	130
f) Transfer auf die Geschäftsherrenhaftung	133
aa) Effizienz bei Konzernunternehmen	134
bb) Transfer auf Unternehmen in der Wertschöpfungskette	137
cc) Störung des Anreizsystems als Anknüpfungspunkt einer Haftung	140
4. Einflussnahme als verantwortungsbegründendes Kriterium	141
5. Bestimmung der erforderlichen Intensität der Einflussnahme	146
6. Negation einer konzernspezifischen Betrachtung	151
a) Weisungsabhängigkeit	152
b) Verantwortungsbereich	153

7. Resümee	154
C. <i>Deliktsrechtlicher Schutz menschenrechtlicher Gewährleistungen</i>	155
I. Bezugspunkt der internationalen Menschenrechte	155
1. Bestimmung relevanter Bezugspunkte	156
2. Die Internationale Menschenrechtscharta	158
3. Die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation	159
II. Anforderungen potentieller Transformationsriemen	160
III. Unmittelbare Drittwirkung der Menschenrechte	161
1. Rechtliche Anforderungen an die Völkerrechtssubjektivität	161
a) Deduktiver Ansatz	162
b) Induktiver Ansatz	163
2. Die Völkerrechtssubjektivität transnationaler Unternehmen	163
a) Deduktiver Ansatz	163
b) Induktiver Ansatz	163
aa) Internationale Menschenrechtscharta	164
(a) Argumente für eine unmittelbare Verpflichtung	164
(b) Argumente gegen eine unmittelbare Verpflichtung	165
(c) Stellungnahme	167
bb) Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation	169
3. Keine Drittwirkung der Menschenrechte	170
IV. Pflicht zur menschenrechtsfreundlichen Auslegung des Deliktsrechts	171
1. Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte durch Art. 25 GG	171
a) Menschenrechtliche Gewährleistungen der allgemeinen Regeln des Völkerrechts	172
b) Keine Schutzpflichten auf Basis des Völkergewohnheitsrechts	173
2. Ausstrahlungswirkung aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes	175
a) Völkerrechtskonformität als Auslegungsmaxime	175
b) Schutzpflichten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	178
c) Schutzpflichten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	181
d) Schutzpflichten der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation	184
V. Resümee	186

<i>D. Zulässigkeit einer Zentralisierung der Geschäftsherrenpflichten im Konzern</i>	186
I. Grundsätze der Delegation	187
II. Wahrung des Gefahrpotentials als teleologische Grenze der Delegation	187
1. Fehlende Anerkennung der Informationseinheit im Konzern	188
2. Gesellschaftsrechtliche Grenzen der Informationsweitergabe	189
a) Die organschaftliche Verschwiegenheitspflicht des Vorstands einer Aktiengesellschaft	189
aa) Informationsfluss im Vertragskonzern	190
bb) Informationsfluss im faktischen Konzern	191
b) Verschwiegenheitspflicht in der GmbH	194
c) Verpflichtung zur Nachauskunft in der Aktiengesellschaft	195
aa) Rechtslage im Vertragskonzern	195
bb) Rechtslage im faktischen Konzern	196
d) Verpflichtung zur Nachauskunft in der GmbH	196
e) Zwischenergebnis	197
3. Kapitalmarktrechtliche Grenzen der Informationsweitergabe	197
a) Anforderungen an den rechtmäßigen Informationstransfer	198
b) Verpflichtung zur Publizität	199
4. Datenschutzrechtliche Grenzen der Informationsweitergabe	200
a) Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung	200
aa) Keine Unzulässigkeit einer Funktionsübertragung	201
bb) Anforderungen zulässiger Auftragsverarbeitung	202
cc) Maßgaben zur Einrichtung einer zentralen Überwachungsorganisation	203
b) Zulässigkeit aufgrund einer Interessenabwägung	203
c) Zwischenergebnis	205
III. Resümee	205
<i>E. Haftung als Ausnahmefall nach geltendem Recht</i>	206
 Kapitel 7: Impulse zur Ausgestaltung einer künftigen Haftungsanordnung	 209
<i>A. Menschenrechtliche Implikationen transnationaler Unternehmenstätigkeit</i>	210
I. Theoretische Grundlagen	211
1. Engines of development school	211
2. Exploitation school	212

II. Empirie und Würdigung	213
<i>B. Impulse zur Ausgestaltung einer künftigen Haftungsanordnung . . .</i>	215
I. Dogmatische Ausgestaltung	215
1. Normativer Haftungsgrund	215
2. Subjektive Reichweite	217
3. Territoriale Reichweite	219
II. Haftungsadressaten	219
III. Konzernprivileg	220
IV. Normativer Bezugsrahmen	220
<i>C. Resümee</i>	221
Kapitel 8: Fazit und Thesen	223
Quellenverzeichnis	227
Literaturverzeichnis	233
Sachregister	247

Kapitel 1

Einleitung

Mit dem Strukturwandel der Wirtschaft zu globalen Handelsnetzen etablierte sich die Bildung transnational agierender Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht in der Lage sind, die Lebensrealitäten von Menschen weltweit zu beeinflussen.¹ Die ökonomischen Auswirkungen dieser Entwicklung sind bis heute Gegenstand eines angeregten wissenschaftlichen Diskurses;² der Blick auf Schlagzeilen der vergangenen Jahre vermittelt im Hinblick auf die Folgen in Ländern des globalen Südens jedoch ein ernüchterndes Bild: Transnational agierende Unternehmen stehen wegen ihrer Verwicklung in Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften oder Zulieferer immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit.³ Auch deutsche Unternehmen müssen sich mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen.⁴ Angesichts dessen verwundert es nicht, dass die rechtspolitische Debatte um die Haftbarmachung deutscher Unternehmen für solche Menschenrechtsverletzungen mit zunehmender Vehemenz geführt wird.⁵

A. Anlass der Untersuchung

I. Defizitärer Rechtsschutz im Gastland

Die Brisanz einer entsprechenden Haftung erschließt sich mit einem Blick auf mögliche Hemmnisse, die einer Inanspruchnahme der lokalen Tochterunternehmen oder Zulieferer im jeweiligen Gastland entgegenstehen können.

¹ *Amstutz*, Globale Unternehmensgruppen, S. 43 ff.; *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 1 f.

² Eingehend dazu Kapitel 7 A.

³ *Bero/Sana*, Schmutzige Geschäfte, Sueddeutsche.de vom 09.12.2013; *Endt*, „Die Unternehmen entziehen sich jeglicher Gerichtsbarkeit“, Sueddeutsche.de vom 01.02.2017; *Hecking*, Deutsche Firmen missachten Menschenrechte im Ausland, Spiegel Online vom 21.06.2017; *Hubschmid*, Tod in Kambodscha, Der Tagesspiegel vom 04.01.2014; *Lobenstein/Pinzler*, Ist KiK Schuld?, Die Zeit vom 04.08.2016, S. 19; *Radunski*, Textilarbeiter unter Trümmern, FAZ.net vom 24.04.2013.

⁴ *Kamminga*, 1 Bus. Hum. Rights J. (2016), 95 (101 f).

⁵ Dazu sogleich Kapitel 1 A. II.

Diese betreffen sowohl den Bereich der Rechtssetzung als auch der Rechtsdurchsetzung.

Eine mangelnde Umsetzung menschenrechtlicher Pflichten in nationales Recht lässt sich oft auf das Fehlen des politischen Willens sowie der Expertise zur angemessenen Regulierung transnationaler Unternehmen zurückführen.⁶ Der politische Wille kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden. Staatliche Bemühungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation können infolge von Korruption ausbleiben oder zum Erliegen kommen.⁷ Auch das ökonomische Potential transnationaler Unternehmensgruppen kann einen wesentlichen Anteil an einer defizitären Rechtssetzung haben. Transnationale Unternehmensgruppen stellen aktuell 69 der 100 größten Wirtschaftseinheiten weltweit und lassen damit namentlich Länder des globalen Südens weit hinter sich.⁸ Angesichts dieser Entwicklung verwundert es nicht, dass zahlreiche Nationen mittels der Zusage geschäftsfreundlicher Regelungen um Aktivitäten dieser Unternehmen innerhalb ihrer Volkswirtschaften buhlen. Dies birgt die Gefahr eines *race to the bottom*, das einer menschenrechtsfreundlichen Gesetzgebung namentlich im Hinblick auf die Etablierung eines effektiven Haftungsregimes entgegenstehen kann.⁹ Zusätzlich mag die Angst vor einem Rückzug bestehender Investitionen einen Anteil am Fehlen entsprechender Regelungen haben.¹⁰

Allerdings ist auch der politische Wille zur Verbesserung der Menschenrechtssituation kein Garant für die Etablierung eines effektiven Haftungsregimes. Die in Investitionsschutzabkommen bisweilen enthaltenen *stabilization clauses* können die Handlungsfähigkeit der unterzeichnenden Staaten massiv einschränken.¹¹ So kommt eine Untersuchung für die *International Finance Corporation* und den UN-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte zu folgendem Ergebnis:

⁶ *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 1 f.; vgl. auch *Kaleckl/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 74.

⁷ *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 3 f.; in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung vgl. *Kaleckl/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 74; *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 (228); *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 (514); zur wahrgenommenen Korruption im öffentlichen Sektor allgemein vgl. Transparency International, Corruption Perceptions Index (CPI).

⁸ So in einer Gegenüberstellung von Ländern mit den weltgrößten Unternehmen Global Justice Now, 10 biggest corporations make more money than most countries in the world combined, News vom 12.09.2016.

⁹ *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 4 f.; *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 (222).

¹⁰ *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 4 f.; *Kaleckl/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 74.

¹¹ *Kaleckl/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 74; *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 (223).

„Evidence supports the hypothesis that some stabilization clauses can be used to limit a state’s action to implement new social and environmental legislation to long-term investments. The data show that the text of many clauses applies to social and environmental legislation, so that investors are able to pursue exemptions or compensation informally and formally.“¹²

Bemerkenswert ist eine im Rahmen einer Diskussion der Untersuchungsergebnisse zu Tage tretende Ursache für solche *stabilization clauses*: Vertreter verschiedener Entwicklungsländer hielten diese schlicht für alternativlos.¹³ Die fehlende Expertise zur angemessenen Regulierung transnationaler Unternehmen trat damit deutlich zutage.

Die im Rahmen der Rechtssetzung relevanten Hemmnisse können sich auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung auswirken. So können Korruption oder politische Abhängigkeit der Justiz ein rechtsstaatliches Verfahren von vornherein ausschließen.¹⁴ Auch fehlende Expertise kann einer Rechtsdurchsetzung entgegenstehen. Gerade in Ländern des globalen Südens besteht die Gefahr, dass infolge fehlender Ressourcen die vollständige Ermittlung der oftmals komplexen Sachverhalte nicht möglich ist.¹⁵ Darüber hinaus kann die Finanzierung entsprechender Prozesse insbesondere für Betroffene mit minimalen Ressourcen ein signifikantes Hindernis an der Geltendmachung einer Rechtsverletzung darstellen.¹⁶ Neben diesen Unwägbarkeiten sprechen insbesondere Effizienzgesichtspunkte für die *Human Rights Litigation* in

¹² *Shemberg*, Stabilization Clauses and Human Rights, S. X.

¹³ *Ruggie*, Promotion of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, Including the Right to Development. Business and human rights: Towards operationalizing the „protect, respect and remedy“ framework. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, UN-DOC: A/HRC/11/13, para. 33.

¹⁴ *Kalecki/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 74; *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 (228); *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 (514).

¹⁵ *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 5; *Ruggie*, Promotion of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, Including the Right to Development. Business and human rights: Towards operationalizing the „protect, respect and remedy“ framework. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, UN-DOC: A/HRC/11/13, para. 94; Dies betrifft nicht nur die zivilrechtliche Facette, bei der auch in Deutschland der Beibringungsgrundsatz gilt, sondern insbesondere die öffentlich-rechtliche Facette eines Sachverhalts.

¹⁶ *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 5; *Ruggie*, Promotion of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, Including the Right to Development. Business and human rights: Towards operationalizing the „protect, respect and remedy“ framework. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, UN-DOC: A/HRC/11/13, para. 94; *Stephens*, 24 *Hastings Int’l & Comp. L. Rev.* (2001), 401 (414); *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 (228).

westlichen Staaten. Gerade schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen mit einer Vielzahl Betroffener können die finanziellen Ressourcen der Tochterunternehmen und Zulieferer übersteigen, wohingegen das Ausfallrisiko bei den westlichen Konzernobergesellschaften deutlich geringer ist.¹⁷ Außerdem verspricht die Inanspruchnahme dieser Unternehmen gesteigerte mediale Beachtung der vermeintlich weit entfernten Menschenrechtsverletzung.¹⁸ Der so erzeugte öffentliche Druck kann dazu beitragen, den Betroffenen Kompensationszahlungen auf freiwilliger Basis zu verschaffen sowie künftige Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden.

Gleichwohl gilt es zu betonen, dass auch in Ländern des globalen Südens effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen können. Dennoch ist nach gegenwärtigem Stand nicht davon auszugehen, dass mit dem Verweis auf die Inanspruchnahme der lokalen Zulieferer oder Tochterunternehmen im jeweiligen Gastland in jedem Fall angemessene Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.¹⁹ Durch die Inanspruchnahme westlicher Unternehmen in ihrem Heimatstaat kann Hemmnissen im Bereich der Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung im Gastland vorgebeugt werden. Darüber hinaus mögen Effizienzgesichtspunkte zu einem entsprechenden Vorgehen animieren.

II. Internationale Rechtsentwicklung

Neben dem bisweilen defizitären Rechtsschutz in den Gaststaaten lassen sich insbesondere aufgrund jüngerer Entwicklungen im Bereich der *Human Rights Litigation* in Zukunft vermehrt Menschenrechtsklagen in Europa erwarten. Dabei bestehen Zweifel, ob die Bundesrepublik Deutschland *de lege lata* entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Jahrzehntelang wurden Menschenrechtsstreitigkeiten in erster Linie vor US-Gerichten ausgetragen.²⁰ Hintergrund war die mit der grundlegenden Entscheidung des *U.S. Court of Appeals for the 2nd Circuit* in der Sache *Filártiga v. Peña Irala* vom 30.06.1980²¹ beginnende Entwicklung einer Ju-

¹⁷ *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 (228); vgl. auch *Ruggie*, Promotion of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, Including the Right to Development. Business and human rights: Towards operationalizing the „protect, respect and remedy“ framework. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, UN-DOC: A/HRC/11/13, para. 94.

¹⁸ *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 (228); vgl. auch *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 (386).

¹⁹ *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, S. 5 f.

²⁰ *Stürner*, JZ 2014, 13 (13); *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (728 ff.); *Weller/Kallerl Schulz*, AcP 216 (2016), 387 (391).

²¹ *Filártiga v. Peña Irala*, 630 F.2d 876 (2d Cir. 1980).

dikatur zum *Alien Tort Statute*, die es Opfern von Menschenrechtsverletzungen ermöglichte, Haftungsansprüche gegen die Täter geltend zu machen.²² Der damit verbundene Aufstieg des *Alien Tort Statute* fand jedoch mit den Entscheidungen des *U.S. Supreme Court* in den Sachen *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum* vom 17.04.2013²³ und *Daimler AG v. Bauman* vom 14.01.2014²⁴ ein jähes Ende. Nach Ansicht des Gerichts ist die Reichweite des *Alien Tort Statute* grundsätzlich auf Klagen gegen in den USA beheimatete Unternehmen²⁵ wegen Menschenrechtsverletzungen im Territorium der Vereinigten Staaten²⁶ beschränkt.²⁷ Dadurch sollen Eingriffe in fremde Souveränitätsinteressen vermieden werden.²⁸ So ist es nicht verwunderlich, dass der *U.S. Supreme Court* in der Sache *Daimler AG v. Bauman* ausdrücklich auf die komplementäre Zuständigkeit europäischer Gerichte Bezug nimmt.²⁹

Mit der *loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre* vom 27. März 2017 hat Frankreich auf den Rückzug der Vereinigten Staaten aus ihrer Rolle als weltweiter „*Human Rights Watchdog*“³⁰ reagiert, indem erstmals in Europa die Haftung inländischer Gesellschaften im Rahmen von Menschenrechtsverletzungen, die im Ausland durch Tochtergesellschaften, Subunternehmer und Lieferanten begangen werden, gesetzlich explizit geregelt wurde.³¹ Ein entsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen³² zur Anpassung des deutschen De-

²² *Stürner*, JZ 2014, 13 (13); *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717 (728); *Weller/Kaller/Schulz*, *AcP* 216 (2016), 387 (391).

²³ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108 (2013).

²⁴ *Daimler AG v. Bauman*, 571 U.S. 117 (2014).

²⁵ Eingehend *Daimler AG v. Bauman*, 571 U.S. 117 (2014).

²⁶ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108 (2013): „And even where [...] claims touch and concern the territory of the United States, they must do so with sufficient force to displace the presumption against extraterritorial application.“

²⁷ *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717 (731); *Weller/Kaller/Schulz*, *AcP* 216 (2016), 387 (391).

²⁸ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108 (2013): „[The] [presumption against extraterritorial application], serves to protect against unintended clashes between our laws and those of other nations which could result in international discord.“ [...] Indeed, the danger of unwarranted judicial interference in the conduct of foreign policy is magnified in the context of the ATS [...].“; *Stürner*, JZ 2014, 13 (18 f).

²⁹ *Daimler AG v. Bauman*, 571 U.S. 117 (2014): „In the European Union, for example, a corporation may generally be sued in the nation in which it is ‚domiciled,‘ a term defined to refer only to the location of the corporation’s ‚statutory seat,‘ ‚central administration,‘ or ‚principal place of business.‘“

³⁰ *Coester-Waltjen*, in: FS Rolf Schütze, 27 (28).

³¹ Zu beachten ist, dass es sich nicht um eine Haftung für (!) Menschenrechtsverletzungen durch dritte Gesellschaften handelt, sondern die Haftung auf der Verletzung eigener Sorgfaltspflichten beruht. Dazu sogleich Kapitel 3 IV. 3. b).

³² Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Uwe Kekeritz, Ute

liktsrechts wurde jedoch mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen aufgrund fehlenden Bedürfnisses abgelehnt.³³ Schon anlässlich des Rechtsstreits *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum* betonte die Bundesregierung in einem *amicus curiae* brief³⁴ gegenüber dem *U.S. Supreme Court*:

„The Federal Republic of Germany has an inherent interest in applying its laws and using its courts in cases in which German defendants are accused of the violation of international customary laws. The United States, on the other hand, cannot claim a larger interest in such cases that do not affect the United States. [...] The Federal Republic of Germany's legal system allows plaintiffs to pursue violations of customary international law by German tortfeasors in German courts. The German laws on international jurisdiction, private international law and the substantive law of compensation ensure that victims of those torts that are subject of the ATS [Alien Tort Statute] can enforce their rights simply and efficiently before the German courts in cases involving those torts.“³⁵

Auch in der Folgezeit wurde an dieser Rechtsauffassung festgehalten. Als Zugangshindernis zu deutschen Gerichten wurde nicht etwa eine fehlende Haftungsanordnung, sondern eine fehlende Information der Betroffenen über vermeintlich vorhandene Rechtsschutzmöglichkeiten diagnostiziert. Dem sollte durch eine mehrsprachige Informationsbroschüre der Bundesregierung „Zugang zu Recht und Gerichten für Betroffene in Deutschland“ entgegengewirkt werden.³⁶ Erst mit Beginn der 19. Legislaturperiode ließ die Bundesregierung Zweifel an der Existenz einer materiell-rechtlichen Haftungsgrundlage erkennen. So wurde im Koalitionsvertrag ein legislatives Tätigwerden vereinbart, wenn sich das bisherige Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung als ungenügend erweisen sollte.³⁷

Die Umsetzung dieses Vorhabens gestaltete sich aufgrund erheblichen Widerstands gegen eine materiell-rechtliche Haftungsanordnung indes als

Koczy, Ingrid Hönlinger, Kerstin Andreae, Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Dr. Thomas Gambke, Thilo Hoppe, Katja Keul, Susanne Kieckbusch, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Gerhard Schick, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Josef Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Transnationale Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen, BT-Drs. 17/13916.

³³ Stenografischer Bericht der 246. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13.06.2013, BT-PIPr 17/246, S. 31313.

³⁴ Dazu *Heidenberger*, RiW 1996, 918.

³⁵ Bundesrepublik Deutschland, Brief for the Federal Republic of Germany as Amicus Curiae, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108 (2013).

³⁶ Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, S. 25.

³⁷ Vgl. CDU/CSU/SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode, S. 156.

durchaus langwierig.³⁸ Eine Einigung konnte erst unmittelbar vor Ende der 19. Legislaturperiode erzielt werden, wobei die erhoffte Rechtssicherheit in der Beantwortung der Haftungsfrage ausblieb.³⁹ Zwar statuiert das letztlich verabschiedete Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten durchaus menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, die im Verwaltungsverfahren und mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts durchgesetzt und sanktioniert werden können. Bezüglich einer materiell-rechtlichen Haftungsgrundlage kam jedoch keine Einigung zustande. Als Kompromiss wurde daher im Gesetzestext ausdrücklich festgeschrieben, dass eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz keine zivilrechtliche Haftung begründen solle. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete Haftung bliebe jedoch unberührt.⁴⁰

Gleichzeitig wird auf europäischer Ebene der Erlass entsprechender Regelungen forciert. So stimmte zunächst der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments mit überwältigender Mehrheit für ein von der Europäischen Kommission auszuarbeitendes Lieferkettengesetz.⁴¹ Auf Grundlage

³⁸ Vgl. nur die bekannt gewordenen Referentenentwürfe der vergangenen Jahre: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz – NaWKG) einschließlich eines Stammgesetzes zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz – SorgfaltspflichtenG) aus dem Jahr 2019; Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz) aus dem Jahr 2020 sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten aus dem Jahr 2021; zum begleitenden, kritischen Diskurs vgl. etwa *Dohmen*, Die Haftungsfrage, Sueddeutsche.de vom 04.11.2020; *DPA*, Unions-Wirtschaftsflügel wettet gegen Lieferkettengesetz, Zeit-Online vom 13.02.2021; *Goffart*, Firmen haften nur für die erste Reihe der Lieferanten, Wirtschaftswoche.de vom 15.02.2021; *Kröger*, Wirtschaftsweiser Feld befürchtet großen Schaden für deutsche Wirtschaft, Spiegel.de vom 26.08.2020; *Seewald*, Hätte, hätte, Lieferkette: Wirtschaft und Menschenrechte, Welt.de vom 02.12.2020; *Siems*, „Absolut realitätsfremd“ – Wirtschaft kritisiert Gesetz gegen Ausbeutung scharf, Welt.de vom 01.01.2020.

³⁹ Am 11.06.2021 hat der Bundestag den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 19.04.2021, BT-Drs. 19/28649, in Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) vom 09.06.2021, BT-Drs. 19/30505, angenommen. Hierzu BT-Prot. 19/234, S. 30272 D.

⁴⁰ Siehe § 3 Abs. 3 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 19.04.2021, BT-Drs. 19/28649, in Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) vom 09.06.2021, BT-Drs. 19/30505.

⁴¹ Europäisches Parlament, Lieferketten: Unternehmen für Schäden an Mensch und Umwelt verantwortlich, Pressemitteilung vom 28.01.2021.

dessen betonte in der Folge auch das Europäische Parlament selbst das Bedürfnis nach Vorschriften zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen.⁴² Diese sollten ganz explizit auch eine Haftungsanordnung enthalten.⁴³ Da zudem die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag angekündigt hat,⁴⁴ fallen die Forderungen des Europäischen Parlaments durchaus auf fruchtbaren Boden. Die Diskussion um die Haftung transnationaler Unternehmen ist also aktueller denn je und hallt im juristischen Schrifttum wider.⁴⁵

B. Gang der Darstellung

Einführend werden die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als wesentliche Wegmarken im rechtspolitischen Diskurs vorgestellt (Kapitel 2), um sodann ihre Umsetzung in Frankreich (Kapitel 3) sowie in der Schweiz (Kapitel 4) in den Blick zu nehmen und die dortigen Bemühungen einander abschließend gegenüberzustellen (Kapitel 5).

⁴² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9_TA(2021)0073.

⁴³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9_TA(2021)0073, Nr. 26.

⁴⁴ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9_TA(2021)0073, Nr. 26; Europäisches Parlament, Lieferketten: Unternehmen für Schäden an Mensch und Umwelt verantwortlich, Pressemitteilung vom 28.01.2021.

⁴⁵ Vgl. zum rechtswissenschaftlichen Diskurs nur *Beckers*, ZfPW 2021, 220 ff.; *Brunk*, Menschenrechtscompliance, passim; *Emmerich-Fritsche*, AVR 45 (2007), 541 ff.; *Güngör*, Sorgfaltspflichten für Unternehmen in transnationalen Menschenrechtsfällen, passim; *Heinlein*, NZA 2018, 276 ff.; *Hennings*, Über das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten, passim; *Humbert*, ZGR 2018, 295 ff.; *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, passim; *Kieninger*, ZfPW 2021, 252 ff.; *Leuring*, NZG 2021, 753 f.; *Mansel*, ZGR 2018, 439 ff.; *Momheimerl/Nedelcu*, ZRP 2020, 205 ff.; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, 101 ff.; *Osieka*, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, passim; *Paschke*, RdTW 2016, 121 ff.; *Rühl*, ZRP 2021, 66 f.; *dies.*, in: FS Windbichler, 1413 (1430 ff.); *Rühmkorf*, ZGR 2018, 410 ff.; *Saage-Maaß/Leifker*, BB 2015, 2499 ff.; *Schall*, ZGR 2018, 479 ff.; *Spießhofer*, Responsible Enterprise, passim; *dies.*, NJW 2014, 2473 ff.; *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 ff.; *Thüsing*, ZRP 2021, 97 f.; *van Dam*, 2 J. Eur. Tort Law (2011), 221 ff.; *Voland*, BB 2015, 67 ff.; *Wagner*, ReabelsZ 80 (2016), 717 ff.; *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 ff.; *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 ff.; *Weschka*, ZaöRv 66 (2006), 625 ff.; *von Westphalen*, ZIP 2020, 2421 ff.

Hierauf wird das deutschrechtliche Haftungsregime nach geltendem Recht untersucht (Kapitel 6). Den Schwerpunkt bildet dabei zunächst eine Neukonzeption der deliktischen Unternehmenshaftung, die den bislang verstellten Blick auf die korrekte Bestimmung der transsubjektiven Reichweite von unternehmerischen Organisationspflichten als Grundlage einer menschenrechtlichen Organisationspflicht freigibt (Kapitel 6 A.). Aufgrund der Zuordnung dieser Pflichten als solche des Geschäftsherrn ist die subjektive Reichweite unternehmerischer Organisationspflichten auf Verrichtungsgehilfen begrenzt, weshalb die Bestimmung der Verrichtungsgehilfeneigenschaft in den Mittelpunkt der Untersuchung rückt (Kapitel 6 B.). Sodann wird darauf eingegangen, inwieweit international anerkannte Menschenrechte als solche am deliktischen Rechtsgüterschutz teilhaben (Kapitel 6 C.). Abgerundet wird die Untersuchung zum geltenden Recht mit einer Erörterung der Zulässigkeit einer Zentralisierung der Organisationspflichten im Konzern zur Nutzung von mit Synergieeffekten verbundenen Kostenersparnissen (Kapitel 6 D.).

Nach der Feststellung, dass eine Haftung nach geltendem Recht nur selten in Betracht kommt, werden unter Zugrundelegung der bisherigen Erkenntnisse Impulse zur Ausgestaltung einer künftigen Haftungsanordnung gegeben (Kapitel 7). Die Arbeit schließt mit einem Fazit sowie einer Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen in Thesen (Kapitel 8).

Sachregister

- Anreize zur Wohlfahrtskonformität 128–130, 136, 140, 147, 217
 - *siehe auch* Ökonomische Implikationen transsubjektiver Nichtverantwortlichkeit
 - *siehe auch* Rechtsschutz in Gastländern
 - Geschäftsleiterhaftung 129 f., 136, 140, 147, 217
 - Handelndenhaftung 128 f., 140, 217
- Auslegung, völkerrechtskonforme 171–186
 - Abgrenzung zur völkerrechtsorientierten Auslegung 176 f.
 - Anforderungen 172, 177 f.
 - Begründung: Normhierarchie 172
 - Begründung: Völkerrechtsfreundlichkeit 175
 - Schutzpflichtenreichweite: Deliktsrecht 175, 178, 183 f.
 - Schutzpflichtenreichweite: Extraterritorialität 174, 178, 179 f., 181–183, 184 f., 206 f.
- Bestimmtheit, *siehe* Rechtssicherheit
- Geschäftsherrenhaftung 68–155
 - Abgrenzung zur Repräsentantenhaftung 89 f., 147–150, 206
 - Konzernprivileg 186–206
 - Pflichtenkanon 71–74, 91–93, 94–98
 - Subjektive Reichweite 107–155
 - Trennungsprinzip 71, 106 f., 118–133, 134
 - Verhältnis zur Organisationshaftung 69, 70, 89 f., 98–102
 - Verschuldensabhängigkeit 92 f.
- Konzernprivileg 24 f., 26, 44, 64, 186–206, 220
- Menschenrechte, internationale 12, 48 f., 60 f., 65, 155–160, 220 f.
 - Bestimmtheit 156, 220 f.
 - Bezugspunkte 12, 48 f., 65, 155–160
 - Schutzgesetze 161, 170, 186, 206
 - Sonstige Rechte 160 f., 170, 171, 186, 206
 - Werteimperialismus 48, 157 f.
 - Werthaltigkeit 48, 60 f., 157
- Menschenrechtshaftung 14 f., 37–39, 52–61, 63–66, 209–221
 - *siehe auch* Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht
 - Beweislastumkehr 39, 53, 57, 111 f., 216 f.
 - Durchgriffshaftung 68
 - Haftungsgrund 215–217
 - Herausforderungen 20, 54 f., 118–155, 210–214
 - Konzernprivileg 24 f., 26, 44, 64, 220
 - Pflichtverletzungsabhängigkeit 14, 215 f.
 - Souveränitätsinteressen 5, 55, 219
 - Verschuldensabhängigkeit 14, 57, 60, 92 f.
- Ökonomische Implikationen transsubjektiver Nichtverantwortlichkeit 118–146, 217 f.
 - *siehe auch* Anreize zur Wohlfahrtskonformität
 - Externalisierung von Kosten 123 f., 135 f., 137 f.
 - Fungibilitätssteigerung 120 f., 126, 127, 131–133, 134, 140
 - Investitionssteigerung 121–123, 125 f., 127 f., 131–133, 135
 - Komparative Kostenvorteile 138 f.

- Kontrollkostenminimierung 119 f., 121, 126, 127, 131–133, 134 f., 139
- Organisationshaftung, *siehe* Organisationspflicht, betriebliche
- Organisationsmangel 70 f., 74–77
 - *siehe auch* Organisationspflicht, körperschaftliche
 - *siehe auch* Repräsentantenhaftung
- Organisationspflicht, betriebliche 69, 70, 88 f., 89 f., 98–102
 - Entwicklung 88 f., 98 f.
 - Verhältnis zur Geschäftsherrenhaftung 69, 70, 89 f., 98–102
- Organisationspflicht, körperschaftliche 70 f., 74–77
 - *siehe auch* Organisationsmangel
 - *siehe auch* Repräsentantenhaftung
- Rechtsentwicklung 5–7, 17–22, 45–47, 209 f.
 - Deutschland 5–7, 67 f., 209 f.
 - Europa 7 f., 209 f.
 - Frankreich 5, 17–22
 - Schweiz 45–47, 54–58
 - Vereinigte Staaten von Amerika 4 f.
- Rechtsschutz in Gastländern 1–4
 - Rechtsdurchsetzungsdefizite 3, 215
 - Rechtssetzungsdefizite 2 f., 215
- Rechtssicherheit 40–42, 56 f., 58 f., 156, 220 f.
 - *siehe auch* Internationale Menschenrechte
- Repräsentantenhaftung 70 f., 79–88
 - *siehe auch* Organisationsmangel
 - *siehe auch* Organisationspflicht, körperschaftliche
 - Abgrenzung zur Geschäftsherrenhaftung 89 f., 147–150, 206
 - Definition der Repräsentanten 87 f., 148
 - Dogmatische Begründung 81–87
 - Entwicklung 74–79
 - Haftungsgrund 80, 86
- Sorgfaltspflicht, menschenrechtliche 12–14, 22–33, 47–52, 63–66, 215–221
 - *siehe auch* Menschenrechtshaftung
 - Adressaten 22–26, 47–48, 52, 63–64, 219 f.
 - Konzernprivileg 24 f., 26, 44, 64, 220
 - Normativer Bezugsrahmen 12, 26–28, 48–49, 65, 220 f.
 - Risikoermittlung 13, 31, 50
 - Risikoevaluation 13, 31, 50
 - Risikominimierung 13 f., 31, 51
 - Subjektive Reichweite 13, 28–30, 49, 65 f., 217 f.
- Souveränitätsinteressen 5, 55, 219
- Trennungsprinzip 18, 54 f., 57 f., 59 f., 71, 106 f., 118–133, 134